



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. März 2014
(OR. en)**

6829/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0014 (COD)**

**CODEC 528
TRANS 85
PE 112**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 24. bis 27. Februar 2014)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Roberts ZILE (ECR, LV), hat im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) einen Bericht zu dem obengenannten Vorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 161 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-161).

Darüber hinaus hatte die S&D-Fraktion zwei weitere Änderungsanträge (Änderungsanträge 162 und 163) eingereicht.

II. AUSSPRACHE

Die Aussprache über den Vorschlag fand am 25. Februar 2014 im Rahmen einer gemeinsamen Aussprache über die sechs Vorschläge des vierten Eisenbahnpakets statt (ein einheitlicher europäischer Eisenbahnraum; Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste; Interoperabilität des Eisenbahnsystems; Eisenbahnsicherheit; die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) und gemeinsame Regeln für die Konten der Eisenbahnunternehmen). Eine Zusammenfassung der Aussprache ist in Dokument 6815/14 enthalten¹.

III. ABSTIMMUNG

Die Abstimmung über den Vorschlag fand am 26. Februar 2014 statt. Das Europäische Parlament hat 160 Änderungsanträge zu dem Vorschlag angenommen.

Bis auf einen (Änderungsantrag 51) wurden alle Änderungsanträge des Ausschusses angenommen, Änderungsantrag 8 nur teilweise. Weitere Änderungsanträge wurden nicht angenommen.

Die angenommenen Abänderungen sind zusammen mit der legislativen EntschlieÙung in der Anlage wiedergegeben.

¹ Siehe auch die Dokumente 6816/14, 6821/14, 6822/14 und 6830/14.

Europäische Eisenbahnagentur ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Eisenbahnagentur und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (COM(2013)0027 – C7-0029/2013 – 2013/0014(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0027),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0029/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2013²,
 - in Kenntnis der begründeten Stellungnahmen, die vom litauischen Parlament, vom rumänischen Senat und vom schwedischen Reichstag gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben wurden und in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A7-0016/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, einen Finanzbogen vorzulegen, der dem Ergebnis der legislativen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat in allen Legislativtexten innerhalb des Vierten Eisenbahnpakets Rechnung trägt und damit den finanz- und personaltechnischen Bedarf der ERA und eventuell auch der Kommissionsdienststellen deckt;
 3. betont, dass jede Entscheidung der für die Rechtsetzung zuständigen Organe über diesen Verordnungsentwurf unbeschadet der Beschlüsse der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens getroffen wird;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

¹ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 122.

² ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 92.

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Europäische Eisenbahnagentur wurde ursprünglich mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004⁷ eingerichtet, um die Schaffung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen zu fördern und zur Revitalisierung des Eisenbahnsektors und Stärkung seiner wesentlichen Vorteile im Hinblick auf die Sicherheit beizutragen. Die Verordnung 881/2004 muss durch einen neuen Rechtsakt ersetzt werden, da *sich die* Aufgaben der Agentur und *ihre interne* Organisation *erheblich geändert haben*.

⁷ ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.

Geänderter Text

(3) Die Europäische Eisenbahnagentur wurde ursprünglich mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004⁷ eingerichtet, um die Schaffung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen zu fördern und zur Revitalisierung des Eisenbahnsektors und Stärkung seiner wesentlichen Vorteile im Hinblick auf die Sicherheit beizutragen. Die Verordnung 881/2004 muss durch einen neuen Rechtsakt ersetzt werden, da *an den* Aufgaben der Agentur und *an ihrer internen* Organisation *erhebliche Änderungen vorgenommen werden müssen*.

⁷ ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Mit dem vierten Eisenbahnpaket werden wichtige Änderungen zur Verbesserung der Funktionsweise des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums durch Änderungen im Wege der Neufassung der Richtlinie 2004/49/EG und der Richtlinie 2008/57/EG, die beide in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben der Agentur stehen, vorgeschlagen. Diese Richtlinien sehen zusammen mit dieser Verordnung insbesondere die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen auf Unionsebene vor. Daraus ergibt sich eine umfangreichere Rolle der Agentur.

Geänderter Text

(4) Mit dem vierten Eisenbahnpaket werden wichtige Änderungen zur Verbesserung der Funktionsweise des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums durch Änderungen im Wege der Neufassung der Richtlinie 2004/49/EG und der Richtlinie 2008/57/EG, die beide in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben der Agentur stehen, vorgeschlagen. Diese Richtlinien sehen zusammen mit dieser Verordnung insbesondere die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen, **vor allem im grenzüberschreitenden Verkehr**, auf Unionsebene vor. Daraus ergibt sich eine umfangreichere Rolle der Agentur.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Agentur sollte einen Beitrag zur Schaffung und zum reibungslosen Funktionieren eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen sowie zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsposition des Eisenbahnsektors leisten. Dies sollte erreicht werden, indem sie in technischen Fragen zur Durchführung der EU-Rechtsakte durch Erhöhung des Interoperabilitätsniveaus der Eisenbahnsysteme und zur Entwicklung

Geänderter Text

(5) Die Agentur sollte einen Beitrag zur Schaffung und zum reibungslosen Funktionieren eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen sowie zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsposition des Eisenbahnsektors leisten. Dies sollte erreicht werden, indem sie in technischen Fragen zur Durchführung der EU-Rechtsakte durch Erhöhung des Interoperabilitätsniveaus der Eisenbahnsysteme und zur Entwicklung

eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem beiträgt. Die Agentur sollte auch die Rolle der für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen und von Fahrzeugtypen, Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen sowie von Inbetriebnahmegenehmigungen für streckenseitige Teilsysteme der **Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung** zuständigen europäischen Behörde wahrnehmen. Sie sollte ferner die nationalen Eisenbahnvorschriften und die Leistung der nationalen Behörden, die im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit der Eisenbahn tätig sind, überwachen.

eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem beiträgt. Die Agentur sollte auch die Rolle der für die Erteilung von Genehmigungen **auf Unionsebene** für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen und von Fahrzeugtypen, Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen sowie von Inbetriebnahmegenehmigungen für streckenseitige Teilsysteme **des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS), die sich im Gebiet der Union befinden oder auf diesem betrieben werden**, zuständigen europäischen Behörde wahrnehmen. Sie sollte ferner die nationalen Eisenbahnvorschriften und die Leistung der nationalen Behörden, die im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit der Eisenbahn tätig sind, überwachen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Agentur verfolgt ihre Ziele unter uneingeschränkter Berücksichtigung des Prozesses der Erweiterung der Union **und** der besonderen Sachzwänge im Zusammenhang mit Eisenbahnverbindungen zu Drittländern. **Die Agentur sollte über die alleinige Verantwortung für die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse verfügen.**

Geänderter Text

(6) Die Agentur verfolgt ihre Ziele unter uneingeschränkter Berücksichtigung des Prozesses der Erweiterung der Union, der besonderen Sachzwänge im Zusammenhang mit Eisenbahnverbindungen zu Drittländern **und der besonderen Situation von Eisenbahnnetzen mit unterschiedlicher Spurweite, insbesondere dann, wenn die Mitgliedstaaten zusammen mit Drittländern gut in diese Netze integriert, aber von dem Hauptschienennetz der Union isoliert sind. Sie sollte auch bestrebt sein, das Prinzip der Gegenseitigkeit zwischen dem Zugang von Drittländern zum Unionsmarkt und dem Zugang von Unternehmen aus der Union zu den Märkten von Drittländern zu erleichtern.**

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Agentur sollte über die alleinige Verantwortung für die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse verfügen. Nationale Sicherheitsbehörden sollten über die alleinige Verantwortung für die von ihnen getroffenen Entscheidungen verfügen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Agentur sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung von Empfehlungen, externer eisenbahnfachlicher Kompetenz im größtmöglichen Maß Rechnung tragen. Diese Fachkompetenz sollte überwiegend auf Fachleuten des Eisenbahnsektors und ***der zuständigen nationalen Behörden*** beruhen. Sie sollten kompetente und repräsentative Arbeitsgruppen der Agentur bilden.

(7) Die Agentur sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung von Empfehlungen, externer eisenbahnfachlicher Kompetenz im größtmöglichen Maß Rechnung tragen. Diese Fachkompetenz sollte überwiegend auf ***Sachverständigen der nationalen Sicherheitsbehörden und anderer zuständiger nationaler Behörden sowie Fachleuten des Eisenbahnsektors einschließlich Vertretungsgremien und unabhängiger benannter Konformitätsbewertungsstellen*** beruhen. Sie sollten kompetente und repräsentative Arbeitsgruppen der Agentur bilden. ***Die Agentur sollte berücksichtigen, dass ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Risiken und den Vorteilen gewahrt werden muss, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Interessenkonflikten einerseits und dem Ziel, das bestmögliche Fachwissen zu erhalten, andererseits.***

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Eisenbahnunternehmen wurden mit unterschiedlichen Problemen bei der Beantragung von Sicherheitsbescheinigungen bei den zuständigen nationalen Stellen konfrontiert, angefangen von langwierigen Verfahren und übermäßigen Kosten bis hin zu unfairer Behandlung, insbesondere neuer Marktteilnehmer. Die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen wurden nicht bedingungslos in anderen Mitgliedstaaten anerkannt, was zu einer Beeinträchtigung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums geführt hat. Um die Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen effizienter und unparteiischer zu gestalten, ist es wichtig, dass die Umstellung auf eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung erfolgt, die in der gesamten Union gültig ist und von der Agentur ausgestellt wird. Die überarbeitete Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] bietet eine Grundlage dafür.

Geänderter Text

(10) Eisenbahnunternehmen wurden mit unterschiedlichen Problemen bei der Beantragung von Sicherheitsbescheinigungen bei den zuständigen nationalen Stellen konfrontiert, angefangen von langwierigen Verfahren und übermäßigen Kosten bis hin zu unfairer Behandlung, insbesondere neuer Marktteilnehmer. Die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen wurden nicht bedingungslos in anderen Mitgliedstaaten anerkannt, was zu einer Beeinträchtigung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums geführt hat. Um die Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen effizienter und unparteiischer zu gestalten, ist es wichtig, dass die Umstellung auf eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung erfolgt, die ***innerhalb der festgelegten Betriebsbereiche*** in der gesamten Union gültig ist und von der Agentur ausgestellt wird. Die überarbeitete Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] bietet eine Grundlage dafür.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) In einem offenen europäischen Eisenbahnmarkt mit zunehmenden

grenzüberschreitenden Betriebstätigkeiten ist die Einhaltung der Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten entscheidend für die Eisenbahnsicherheit und den fairen Wettbewerb und sollte kontrolliert und durchgesetzt werden. Die nationalen Sicherheitsbehörden sollten Lenk- und Ruhezeiten auch für grenzüberschreitende Betriebstätigkeit kontrollieren.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Zugpersonal erfüllt Aufgaben der betrieblichen Sicherheit innerhalb des Eisenbahnsystems und ist für das Wohlbefinden und die Sicherheit der Fahrgäste in den Zügen verantwortlich. Die Agentur sollte eine Zertifizierung – ähnlich der für Triebfahrzeugführer – einführen, um ein hohes Maß an Qualifikationen und Kompetenzen zu gewährleisten, um die Bedeutung dieser Berufsgruppe für den sicheren Schienenverkehr anzuerkennen und auch um die Mobilität der Arbeitnehmer zu erleichtern.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Zur weiteren Entwicklung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung angemessener Informationen für Güterverkehrskunden und Fahrgäste, und unter Berücksichtigung

(12) Zur weiteren Entwicklung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung angemessener Informationen für Güterverkehrskunden und Fahrgäste, und unter Berücksichtigung

der gegenwärtigen Einbeziehung der Agentur ist es erforderlich, ihr eine stärkere Rolle im Bereich der Telematikanwendungen einzuräumen. Dies würde ihre kohärente Entwicklung und rasche Einführung sicherstellen.

der gegenwärtigen Einbeziehung der Agentur ist es erforderlich, ihr ***innerhalb eines flexiblen Rahmens, in dem die Interoperabilität gewährleistet wird und innovative Unternehmensstrategien nebeneinander bestehen können***, eine stärkere Rolle im Bereich der Telematikanwendungen einzuräumen. Dies würde ihre kohärente Entwicklung und rasche Einführung sicherstellen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der Bedeutung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) für die reibungslose Entwicklung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums und seiner Sicherheit, und unter Berücksichtigung seiner bisherigen ***fragmentierten*** Entwicklung ist es erforderlich, das System auf Unionsebene allgemein stärker zu koordinieren. Daher sollte der Agentur als die in diesem Fall kompetenteste Einrichtung der Union eine wichtigere Rolle in diesem Bereich eingeräumt werden, um eine kohärente Entwicklung des ERTMS sicherzustellen und dazu beizutragen, dass die ERTMS-Ausrüstung die geltenden Spezifikationen erfüllt, sowie dafür zu sorgen, dass ERTMS-bezogene europäische Forschungsprogramme mit der Ausarbeitung der technischen ERTMS-Spezifikationen koordiniert werden. Um die Verfahren für die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für die Teilsysteme der streckenseitigen Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung effizienter und unparteiischer zu gestalten, ist es außerdem von wesentlicher Bedeutung, auf eine einzige Genehmigung in der Union, die von der Agentur erteilt wird, umzustellen. Die überarbeitete Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] bietet eine Grundlage dafür.

Geänderter Text

(13) Angesichts der Bedeutung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) für die reibungslose Entwicklung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums und seiner Sicherheit, und unter Berücksichtigung seiner bisherigen ***mangelhaften*** Entwicklung ***und Umsetzung*** ist es erforderlich, das System auf Unionsebene allgemein stärker zu koordinieren. ***Das Ziel, Interoperabilität und Harmonisierung des Zugsteuerungs- und des Signalisierungssystems in der gesamten Union zu erreichen, wird derzeit durch eine Vielzahl von unterschiedlichen nationalen Ausführungen von ERTMS ernsthaft gefährdet.***

Daher sollte der Agentur als die in diesem Fall kompetenteste Einrichtung der Union eine wichtigere Rolle in diesem Bereich eingeräumt werden, um eine kohärente Entwicklung des ERTMS sicherzustellen und dazu beizutragen, dass die ERTMS-Ausrüstung die geltenden Spezifikationen erfüllt, sowie dafür zu sorgen, dass ERTMS-bezogene europäische Forschungsprogramme mit der Ausarbeitung der technischen ERTMS-Spezifikationen koordiniert werden. Um die Verfahren für die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für die Teilsysteme der streckenseitigen Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung effizienter und unparteiischer zu gestalten, ist es außerdem von wesentlicher Bedeutung, auf eine einzige Genehmigung in der Union, die von der Agentur erteilt wird, umzustellen. Die überarbeitete Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] bietet eine Grundlage dafür.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) In den letzten Jahren wurde durch mehrere Unfälle im Schienengütersektor aufgezeigt, dass die Regeln für die Wartung von Güterwagen auf Unionsebene verbessert werden müssen. Die Agentur sollte harmonisierte verbindliche Anforderungen für regelmäßige Wartungsintervalle erarbeiten.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die zuständigen nationalen Behörden haben üblicherweise Gebühren für die Ausstellung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen erhoben. Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung auf die Ebene der Union sollte die Agentur berechtigt sein, Entgelte für die Ausstellung der Bescheinigungen und Genehmigungen, die in den vorstehenden Erwägungsgründen genannt sind, von den Antragstellern zu erheben. Diese Entgelte sollten ***gleich hoch oder niedriger sein als der derzeitige Durchschnitt in der Union*** und durch einen von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

Geänderter Text

(14) Die zuständigen nationalen Behörden haben üblicherweise Gebühren für die Ausstellung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen erhoben. Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung auf die Ebene der Union sollte die Agentur berechtigt sein, Entgelte für die Ausstellung der Bescheinigungen und Genehmigungen, die in den vorstehenden Erwägungsgründen genannt sind, von den Antragstellern zu erheben. Diese Entgelte sollten ***je nach Umfang der Tätigkeiten und dem in der Bescheinigung oder Genehmigung festgelegten Einsatzbereich unterschiedlich sein*** und durch einen von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgelegt werden. ***Im Stellenplan vorgesehene Stellen, die durch solche Gebühren finanziert werden, sollten nicht Gegenstand der für alle Organe und Einrichtungen der EU geplanten Stellenkürzungen sein.***

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Dieser delegierte Rechtsakt sollte sicherstellen, dass die Höhe der Entgelte nicht die Kosten der betreffenden Bescheinigungs- oder Genehmigungsverfahren übersteigt.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Es wird allgemein das Ziel verfolgt, die Übertragung von Funktionen und Aufgaben von den Mitgliedstaaten auf die Agentur effizient zu gestalten, ohne dass das derzeitige hohe Sicherheitsniveau beeinträchtigt wird. Die Agentur sollte über ausreichende Mittel für ihre neuen Aufgaben verfügen, und der Zeitpunkt der Zuweisung dieser Mittel sollte sich nach eindeutig definierten Bedürfnissen richten. In Anbetracht des Fachwissens der nationalen Behörden, insbesondere der nationalen Sicherheitsbehörden, sollte es der Agentur gestattet sein, diesen Sachverstand bei der Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und Bescheinigungen angemessen zu nutzen. Zu diesem Zweck sollte die Abordnung nationaler Sachverständiger zu der Agentur gefördert werden.

Geänderter Text

(15) Es wird allgemein das Ziel verfolgt, die Übertragung von Funktionen und Aufgaben von den Mitgliedstaaten auf die Agentur effizient zu gestalten, ohne dass das derzeitige hohe Sicherheitsniveau beeinträchtigt wird. Die Agentur sollte über ausreichende Mittel für ihre neuen Aufgaben verfügen, und der Zeitpunkt der Zuweisung dieser Mittel sollte sich nach eindeutig definierten Bedürfnissen richten. In Anbetracht des Fachwissens der nationalen Behörden, insbesondere der nationalen Sicherheitsbehörden, sollte es der Agentur gestattet sein, diesen Sachverstand bei der Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und Bescheinigungen angemessen zu nutzen, **auch durch vertragliche Vereinbarungen**. Zu diesem Zweck sollte die Abordnung nationaler Sachverständiger zu der Agentur **nachdrücklich ermutigt**, gefördert **und erleichtert** werden.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Richtlinie... [Eisenbahnsicherheit] und die Richtlinie ... [Interoperabilität] sehen die Prüfung der nationalen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Interoperabilität sowie der Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln vor. Sie begrenzen auch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, neue nationale Regelungen zu erlassen. Das derzeitige System, bei dem eine große Zahl nationaler Vorschriften fortbesteht, führt zu möglichen Konflikten mit dem

Geänderter Text

(16) Die Richtlinie... [Eisenbahnsicherheit] und die Richtlinie ... [Interoperabilität] sehen die Prüfung der nationalen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Interoperabilität sowie der Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln vor. Sie begrenzen auch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, neue nationale Regelungen zu erlassen. Das derzeitige System, bei dem eine große Zahl nationaler Vorschriften fortbesteht, führt zu möglichen **Sicherheitsrisiken und**

Unionsrecht und schafft das Risiko unzureichender Transparenz und einer verschleierte Diskriminierung ausländischer Betreiber, vor allem der kleineren und neueren Betreiber. Zur Umstellung auf ein System wirklich transparenter und unparteiischer Eisenbahnvorschriften auf Ebene der Union muss verstärkt eine schrittweise Verringerung der Zahl der nationalen Vorschriften erfolgen. Eine auf unabhängigem und neutralem Sachverstand beruhende Stellungnahme ist auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck muss die Rolle der Agentur gestärkt werden.

Konflikten mit dem Unionsrecht und schafft das Risiko unzureichender Transparenz und einer verschleierte Diskriminierung ausländischer Betreiber, vor allem der kleineren und neueren Betreiber. Zur Umstellung auf ein System wirklich transparenter und unparteiischer Eisenbahnvorschriften auf Ebene der Union muss verstärkt eine schrittweise Verringerung der Zahl der nationalen Vorschriften, **einschließlich der operationellen Vorschriften**, erfolgen. Eine auf unabhängigem und neutralem Sachverstand beruhende Stellungnahme ist auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck muss die Rolle der Agentur gestärkt werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Durchführung, Organisation und Verfahren der Entscheidungsfindung im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr weisen erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden und den benannten Konformitätsbewertungsstellen auf, was dem guten Funktionieren des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums abträglich ist. Insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen, die den Zugang zum Eisenbahnverkehrsmarkt in einem anderen Mitgliedstaat anstreben, kann sich dies negativ auswirken. Daher ist eine verstärkte Koordinierung mit dem Ziel einer größeren Harmonisierung auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck sollte die Agentur die nationalen Sicherheitsbehörden **und die benannten Konformitätsbewertungsstellen** im Wege von Audits und Inspektionen überwachen.

Geänderter Text

(17) Durchführung, Organisation und Verfahren der Entscheidungsfindung im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr weisen erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden und den benannten Konformitätsbewertungsstellen auf, was dem guten Funktionieren des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums abträglich ist. Insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen, die den Zugang zum Eisenbahnverkehrsmarkt in einem anderen Mitgliedstaat anstreben, kann sich dies negativ auswirken. Daher ist eine verstärkte Koordinierung mit dem Ziel einer größeren Harmonisierung auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck sollte die Agentur die nationalen Sicherheitsbehörden im Wege von Audits und Inspektionen überwachen. **Die Überwachung der benannten Konformitätsbewertungsstellen sollte durch die nationalen Akkreditierungsstellen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgen. Auch die Leistung der Agentur muss gleichermaßen**

überwacht werden.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Interoperabilität des transeuropäischen Netzes sollte verbessert werden, und bei der Auswahl neuer Investitionsvorhaben für eine Unterstützung durch die Union sollte dem Interoperabilitätsziel gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes Rechnung getragen werden. Die Agentur ist die richtige Einrichtung, um zu diesen Zielen beizutragen.

Geänderter Text

(20) Die Interoperabilität des transeuropäischen Netzes sollte verbessert werden, und bei der Auswahl **sowohl laufender als auch** neuer Investitionsvorhaben für eine Unterstützung durch die Union sollte dem Interoperabilitätsziel gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes Rechnung getragen werden. Die Agentur ist die richtige Einrichtung, um zu diesen Zielen beizutragen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Zur Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und eines gleichberechtigten Zugangs aller Beteiligten zu den einschlägigen Informationen sollten die mit Blick auf die Verfahren zur Gewährleistung der Interoperabilität und Sicherheit des Eisenbahnverkehrs erstellten Schriftstücke der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dasselbe gilt für Genehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und andere einschlägige eisenbahnbezogene Unterlagen. Die Agentur sollte effiziente Mittel für den Austausch und die Veröffentlichung dieser Informationen zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

(24) Zur Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und eines gleichberechtigten Zugangs aller Beteiligten zu den einschlägigen Informationen sollten die mit Blick auf die Verfahren zur Gewährleistung der Interoperabilität und Sicherheit des Eisenbahnverkehrs erstellten Schriftstücke der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dasselbe gilt für Genehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und andere einschlägige eisenbahnbezogene Unterlagen. Die Agentur sollte effiziente, **benutzerfreundliche und einfache** Mittel für den Austausch und die Veröffentlichung dieser Informationen zur Verfügung stellen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der finanziellen Unterstützung der Union und ihre Qualität und Vereinbarkeit mit den einschlägigen technischen Vorschriften sollte die Agentur ***als einzige Einrichtung der Union mit anerkannter Kompetenz im Eisenbahnbereich eine aktive Rolle*** bei der Bewertung von Eisenbahnvorhaben innehaben.

Geänderter Text

(26) Im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der finanziellen Unterstützung der Union und ihre Qualität und Vereinbarkeit mit den einschlägigen technischen Vorschriften sollte die Agentur bei der Bewertung von Eisenbahnvorhaben ***mit europäischem Mehrwert in enger Zusammenarbeit mit nationalen Infrastrukturmanagern eine aktive Rolle*** innehaben.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Rechtsvorschriften für die Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr, Umsetzungsleitlinien oder Empfehlungen der Agentur können den Beteiligten zuweilen Probleme bei der Auslegung oder in anderer Hinsicht bereiten. Ein richtiges und einheitliches Verständnis dieser Rechtsakte ist Voraussetzung für eine wirksame Durchführung des Besitzstands im Eisenbahnbereich und für das Funktionieren des Eisenbahnmarkts. Deshalb sollte sich die Agentur aktiv an Maßnahmen zur diesbezüglichen Schulung und Erläuterung beteiligen.

Geänderter Text

(27) Die Rechtsvorschriften für die Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr, Umsetzungsleitlinien oder Empfehlungen der Agentur können den Beteiligten zuweilen Probleme bei der Auslegung oder in anderer Hinsicht bereiten. Ein richtiges und einheitliches Verständnis dieser Rechtsakte ist Voraussetzung für eine wirksame Durchführung des Besitzstands im Eisenbahnbereich und für das Funktionieren des Eisenbahnmarkts. Deshalb sollte sich die Agentur aktiv an Maßnahmen zur diesbezüglichen Schulung und Erläuterung beteiligen ***und dabei kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit widmen.***

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27 a (neu)

(27a) Bei der Durchführung von zivil- und strafrechtlichen Ermittlungen sollte die Agentur uneingeschränkt mit nationalen Behörden zusammenarbeiten und ihnen die größtmögliche Unterstützung bieten, wenn die Ermittlungen Fragen betreffen, die in den Verantwortungsbereich der Agentur fallen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

(28) Um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, sollte die Agentur Rechtspersönlichkeit besitzen und über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, der im Wesentlichen auf einem Beitrag der Union und auf von Antragstellern entrichteten Entgelten und Gebühren beruht. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Agentur in ihrem Tagesgeschäft und in ihren Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen sollte die Organisation der Agentur transparent und der Exekutivdirektor voll verantwortlich sein. Das Personal der Agentur sollte unabhängig sein und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kurzfristigen und langfristigen Verträgen aufweisen, damit die Agentur ihr organisationsgebundenes Wissen aufrechterhalten und die Kontinuität ihrer Tätigkeit gewährleisten kann und gleichzeitig der notwendige und fortlaufende Austausch von Sachverstand mit dem Eisenbahnsektor erfolgt.

(28) Um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, sollte die Agentur Rechtspersönlichkeit besitzen und über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, der im Wesentlichen auf einem Beitrag der Union und auf von Antragstellern entrichteten Entgelten und Gebühren beruht. ***Der Beitrag der Union sollte bei jeder Zuweisung neuer Befugnisse, für die die Antragsteller keine Entgelte und Gebühren entrichten, bewertet und überarbeitet werden. Die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Agentur darf nicht durch finanzielle Zuwendungen von Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Stellen beeinträchtigt werden.*** Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Agentur in ihrem Tagesgeschäft und in ihren Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen sollte die Organisation der Agentur transparent und der Exekutivdirektor voll verantwortlich sein. Das Personal der Agentur sollte unabhängig sein und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kurzfristigen und langfristigen Verträgen sowie zwischen ***abgeordneten nationalen Sachverständigen und Beamten auf Dauerplanstellen*** aufweisen, damit die Agentur ihr organisationsgebundenes Wissen aufrechterhalten und die

Kontinuität ihrer Tätigkeit gewährleisten kann und gleichzeitig der notwendige und fortlaufende Austausch von Sachverstand mit dem Eisenbahnsektor erfolgt.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um die Transparenz der Entscheidungen des Verwaltungsrats zu gewährleisten, sollten Vertreter der betreffenden Sektoren an seinen Sitzungen teilnehmen, ohne jedoch über ein Stimmrecht zu verfügen, das den Vertretern staatlicher Behörden vorbehalten ist, die den demokratischen Kontrollinstanzen rechenschaftspflichtig sind. Die Vertreter des Sektors sollten von der Kommission aufgrund ihrer Repräsentativität auf Unionsebene für Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber, Arbeitnehmergewerkschaften, Fahrgäste und Güterverkehrskunden ernannt werden.

Geänderter Text

(30) Um die Transparenz der Entscheidungen des Verwaltungsrats zu gewährleisten, sollten Vertreter der betreffenden Sektoren an seinen Sitzungen teilnehmen, ohne jedoch über ein Stimmrecht zu verfügen, das den Vertretern staatlicher Behörden vorbehalten ist, die den demokratischen Kontrollinstanzen rechenschaftspflichtig sind. Die Vertreter des Sektors sollten von der Kommission aufgrund ihrer Repräsentativität auf Unionsebene für Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber, **benannte Stellen, bezeichnete Stellen,** Arbeitnehmergewerkschaften, Fahrgäste, **insbesondere Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität,** und **auch** Güterverkehrskunden ernannt werden.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Es ist notwendig zu gewährleisten, dass von Entscheidungen der Agentur Betroffenen die erforderlichen Rechtsbehelfe in unabhängiger und unparteiischer Weise zur Verfügung stehen. Es sollte ein geeignetes Beschwerdeverfahren eingerichtet werden, damit Entscheidungen des Exekutivdirektors vor einer besonderen Beschwerdekammer angefochten werden

Geänderter Text

(32) Es ist notwendig zu gewährleisten, dass von Entscheidungen der Agentur Betroffenen die erforderlichen Rechtsbehelfe in unabhängiger und unparteiischer Weise zur Verfügung stehen. Es sollte ein geeignetes Beschwerdeverfahren eingerichtet werden, damit Entscheidungen des Exekutivdirektors vor einer besonderen Beschwerdekammer angefochten werden

können, gegen deren Entscheidungen Klage vor dem Gerichtshof möglich ist.

können, **die vollständig unabhängig von der Kommission, der Agentur, den nationalen Sicherheitsbehörden und allen Akteuren im Eisenbahnsektor handelt und** gegen deren Entscheidungen Klage vor dem Gerichtshof möglich ist.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Agenturpersonal, welches eine Beschwerdekammer berät, darf zuvor nicht selbst an der angefochtenen Entscheidung beteiligt gewesen sein.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Die Arbeit der Agentur sollte transparent sein. Eine effektive Kontrolle durch das Europäische Parlament sollte gewährleistet sein, und zu diesem Zweck sollte das Europäische Parlament die Möglichkeit einer Anhörung des Exekutivdirektors der Agentur und der Konsultation **zum** mehrjährigen **Arbeitsprogramm** haben. Die Agentur sollte auch die einschlägigen Unionsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten anwenden.

(34) Die Arbeit der Agentur sollte transparent sein. Eine effektive Kontrolle durch das Europäische Parlament sollte gewährleistet sein, und zu diesem Zweck sollte das Europäische Parlament die Möglichkeit einer Anhörung des Exekutivdirektors der Agentur und der Konsultation **zu** mehrjährigen **und jährlichen Arbeitsprogrammen** haben. Die Agentur sollte auch die einschlägigen Unionsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten anwenden.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) **Da in den letzten Jahren vermehrt dezentrale Agenturen geschaffen wurden, hat die Haushaltsbehörde versucht, Transparenz und Kontrolle der Verwaltung der dafür bereitgestellten Unionsmittel zu verbessern, und zwar insbesondere bezüglich der Verbuchung von Gebühren, der Finanzkontrolle, der Entlastungsbefugnis, der Beiträge zum Altersversorgungssystem und des internen Haushaltsverfahrens (Verhaltenskodex). Entsprechend sollte die** Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)⁹ ohne Einschränkung für die Agentur gelten, die auch der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung¹⁰ (OLAF) beitreten sollte.

⁹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

¹⁰ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

Geänderter Text

(35) Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)⁹ **sollte** ohne Einschränkung für die Agentur gelten, die auch der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung¹⁰ (OLAF) beitreten sollte.

⁹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

¹⁰ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Zur ordnungsgemäßen Festlegung der Höhe der Entgelte und Gebühren, die die Agentur zu erheben befugt ist, sollte der Kommission in Bezug auf Artikel, die die Erteilung und Verlängerung von Genehmigungen für die Inbetriebnahme streckenseitiger **Teilsysteme für die**

Geänderter Text

(37) Zur ordnungsgemäßen Festlegung der Höhe der Entgelte und Gebühren, die die Agentur zu erheben befugt ist, sollte der Kommission in Bezug auf Artikel, die die Erteilung und Verlängerung von Genehmigungen für die Inbetriebnahme streckenseitiger **ERTMS-Teilsysteme**, von

Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung, von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und Fahrzeugtypen und von Sicherheitsbescheinigungen betreffen, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene – durchführt.

Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und Fahrzeugtypen und von Sicherheitsbescheinigungen betreffen, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. ***Die Höhe der Entgelte und Gebühren sollte nach den in Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen festgelegten Einsatzbereichen und dem Umfang der Tätigkeiten differenziert werden.*** Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene – durchführt. ***Gebühren und Entgelte sollten transparent, gerecht und einheitlich festgelegt werden und die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden europäischen Branchen nicht gefährden.***

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Um die Normung von Eisenbahnersatzteilen angemessen zu fördern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Normung in Bezug auf Ersatzteile zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene – durchführt.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe c

(c) die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen **[Triebfahrzeugführer-Richtlinie]**.

(c) die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, **sowie die Zertifizierung des gesamten sicherheitsrelevanten Personals.**

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

3a. Ziel der Agentur ist es, ein hohes Sicherheitsniveau im Eisenbahnsektor zu gewährleisten und zur Vollendung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums beizutragen. Diese Ziele werden erreicht durch

(a) den Beitrag in technischer Hinsicht zur Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union, mit denen eine Erhöhung des Grads der Interoperabilität des Eisenbahnsystems sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes in Bezug auf die Sicherheit des Eisenbahnsystems der Union angestrebt wird;

(b) eine Rolle als europäische Behörde, die gemeinsam mit den nationalen Sicherheitsbehörden für die Genehmigung des Inverkehrbringens von Fahrzeugen sowie für die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung für die Eisenbahnunternehmen zuständig ist;

(c) die Harmonisierung der einzelstaatlichen Bestimmungen und die Optimierung der Verfahren;

(d) Maßnahmen, die das Vorgehen der nationalen Sicherheitsbehörden im Bereich Interoperabilität und Sicherheit

im Eisenbahnsektor begleiten.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 21, 22 und 30 an die Mitgliedstaaten richten;

Geänderter Text

(b) Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 21, 22 und 30 an die Mitgliedstaaten **und hinsichtlich der Anwendung von Artikel 29 Absatz 4 an die nationalen Sicherheitsbehörden** richten;

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur richtet eine begrenzte Zahl von Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Empfehlungen ein, insbesondere in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI), die gemeinsamen Sicherheitsziele (CST) **und** die gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM).

Geänderter Text

Die Agentur richtet eine begrenzte Zahl von Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Empfehlungen ein, insbesondere in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI), die gemeinsamen Sicherheitsziele (CST), die gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM), **die gemeinsamen Sicherheitsindikatoren (CSI), die Register, die für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die in Artikel 15 genannten Dokumente und Bestimmungen zu Mindestqualifikationen von Eisenbahnpersonal, das mit sicherheitskritischen Aufgaben betraut ist.**

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Agentur ernennt für die Arbeitsgruppen Fachleute des Eisenbahnsektors aus der in Absatz 3 genannten Liste. Sie stellt eine angemessene Vertretung derjenigen Sektoren der Branche und derjenigen Nutzer sicher, die von den Maßnahmen betroffen sein könnten, die die Kommission auf der Grundlage der von der Agentur an sie gerichteten Empfehlungen vorschlagen könnte.

Geänderter Text

Die Agentur ernennt für die Arbeitsgruppen Fachleute des Eisenbahnsektors aus der in Absatz 3 genannten Liste. Sie stellt eine angemessene Vertretung **aller Mitgliedstaaten sowie** derjenigen Sektoren der Branche und Nutzer sicher, die von den Maßnahmen betroffen sein könnten, die die Kommission auf der Grundlage der von der Agentur an sie gerichteten Empfehlungen vorschlagen könnte.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Agentur kann die Arbeitsgruppen erforderlichenfalls um unabhängige Experten und Vertreter internationaler Organisationen erweitern, deren Fachkenntnis im betreffenden Bereich anerkannt ist. Personal der Agentur **kann** nicht für die Arbeitsgruppen ernannt werden.

Geänderter Text

Die Agentur kann die Arbeitsgruppen erforderlichenfalls um unabhängige Experten und Vertreter internationaler Organisationen erweitern, deren Fachkenntnis im betreffenden Bereich anerkannt ist. **Mit Ausnahme des Vorsitzes der Arbeitsgruppen, der von einem Vertreter der Agentur geführt wird, kann** Personal der Agentur nicht für die Arbeitsgruppen ernannt werden.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jeder der in Artikel 34 genannten Vertretungsgremien übermittelt der Agentur eine Liste der am besten qualifizierten Experten, die es mit seiner Vertretung in den einzelnen Arbeitsgruppen beauftragt hat.

Geänderter Text

3. Jedes der in Artikel 34 genannten Vertretungsgremien übermittelt der Agentur **jedes Jahr** eine Liste der am besten qualifizierten Experten, die es mit seiner Vertretung in den einzelnen Arbeitsgruppen beauftragt hat.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Sofern die Arbeiten in den Arbeitsgruppen **direkte** Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen oder die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer der Branche haben, nehmen Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen als Vollmitglieder an den betreffenden Arbeitsgruppen teil.

Geänderter Text

4. Sofern die Arbeiten in den Arbeitsgruppen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen oder die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer der Branche haben, nehmen Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen **aus allen Mitgliedstaaten** als Vollmitglieder an den betreffenden Arbeitsgruppen teil.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ein Vertreter der Agentur führt den Vorsitz der Arbeitsgruppen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sofern die in den Artikeln 11, 12, 15 und 32 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf das soziale Umfeld oder die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Branche haben, konsultiert die Agentur die Sozialpartner im Rahmen des mit dem Beschluss 98/500/EG¹¹ der Kommission eingesetzten Ausschusses für den sektoralen Dialog.

Geänderter Text

Sofern die in den Artikeln 11, 12, 15 und 32 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf das soziale Umfeld oder die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Branche haben, konsultiert die Agentur die Sozialpartner **in allen Mitgliedstaaten** im Rahmen des mit dem Beschluss 98/500/EG¹¹ der Kommission eingesetzten Ausschusses für den sektoralen Dialog.

¹¹ Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27).

¹¹ Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27).

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Empfehlungen vorlegt. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Empfehlungen jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen des Ausschusses für den sektoralen Dialog werden von der Agentur an die Kommission und von der Kommission an den in Artikel 75 genannten Ausschuss übermittelt.

Geänderter Text

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Empfehlungen vorlegt. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Empfehlungen jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen des Ausschusses für den sektoralen Dialog werden ***binnen zwei Monaten*** von der Agentur an die Kommission und von der Kommission an den in Artikel 75 genannten Ausschuss übermittelt.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sofern die in den Artikeln 11 und 15 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf die Güterverkehrskunden und Fahrgäste haben, konsultiert die Agentur deren Vertreterverbände. Die Liste der zu konsultierenden Verbände wird von der Kommission mit Unterstützung des in Artikel 75 genannten Ausschusses aufgestellt.

Geänderter Text

Sofern die in den Artikeln 11 und 15 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf die Güterverkehrskunden und Fahrgäste haben, konsultiert die Agentur deren Vertreterverbände, ***darunter insbesondere Vertreter von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität***. Die Liste der zu konsultierenden Verbände wird von der Kommission mit Unterstützung des in Artikel 75 genannten Ausschusses aufgestellt.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Vorschläge unterbreitet. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Vorschläge jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen der betreffenden Verbände übermittelt die Agentur der Kommission, die sie wiederum an den in Artikel 75 genannten Ausschuss weiterleitet.

Geänderter Text

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Vorschläge unterbreitet. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Vorschläge jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen der betreffenden Verbände übermittelt ***binnen zwei Monaten*** die Agentur der Kommission, die sie wiederum an den in Artikel 75 genannten Ausschuss weiterleitet.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur führt eine Folgenabschätzung zu ihren Empfehlungen und Stellungnahmen durch. Der Verwaltungsrat nimmt die Folgenabschätzung auf der Grundlage der Methodologie der Kommission an. Die Agentur hält mit der Kommission Verbindung, um sicherzustellen, dass entsprechenden Arbeiten in der Kommission gebührend Rechnung getragen wird.

Geänderter Text

1. Die Agentur führt eine Folgenabschätzung zu ihren Empfehlungen und Stellungnahmen durch. Der Verwaltungsrat nimmt die Folgenabschätzung auf der Grundlage der Methodologie der Kommission ***an und trägt dabei den Anforderungen der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] Rechnung***. Die Agentur hält mit der Kommission Verbindung, um sicherzustellen, dass entsprechenden Arbeiten in der Kommission gebührend Rechnung getragen wird. ***Die Hypothesen, die als Grundlage für die Folgenabschätzung herangezogen wurden, sowie die Quellen der verwendeten Daten werden im Bericht, der jeder Empfehlung beigelegt ist, klar angegeben.***

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur die für die Folgenabschätzung erforderlichen Daten.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten **und die betroffenen Interessenträger** übermitteln der Agentur **soweit erforderlich und auf Verlangen** die für die Folgenabschätzung erforderlichen Daten.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur erteilt auf Antrag der in Artikel 55 der Richtlinie 2012/34/EU **[Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung)]** genannten nationalen Regulierungsstellen Stellungnahmen zu Aspekten von Angelegenheiten, die für die Sicherheit und die Interoperabilität von Belang sind und die ihnen zur Kenntnis gebracht werden.

Geänderter Text

1. Die Agentur erteilt auf Antrag **einer oder mehrerer** der in Artikel 55 der Richtlinie 2012/34/EU **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012** zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums^{11a} genannten nationalen Regulierungsstellen Stellungnahmen zu Aspekten von Angelegenheiten, die für die Sicherheit und die Interoperabilität von Belang sind und die ihnen zur Kenntnis gebracht werden.

^{11a} **ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32.**

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere **den** in den Artikeln 12, 21, 22, 16, 17, 27, 29, 30, 31 und 38 genannten Aufgaben, kann die Agentur im Einklang mit der vom Verwaltungsrat festgelegten Politik Besuche in den Mitgliedstaaten

Geänderter Text

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere **der** in den Artikeln 12, 21, 22, 16, 17, **18, 27, 28,** 29, 30, 31, **33** und 38 genannten Aufgaben, kann die Agentur im Einklang mit der vom Verwaltungsrat festgelegten Politik Besuche in den

durchführen.

Mitgliedstaaten durchführen.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur richtet Empfehlungen an die Kommission zu den in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM) und gemeinsamen Sicherheitszielen (CST). Die Agentur richtet auch Empfehlungen zur periodischen Überarbeitung der CSM und CST an die Kommission.

Geänderter Text

1. Die Agentur richtet Empfehlungen an die Kommission zu den in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM), ***gemeinsamen Sicherheitsindikatoren (CSI)*** und gemeinsamen Sicherheitszielen (CST). Die Agentur richtet auch Empfehlungen zur periodischen Überarbeitung der CSM und CST an die Kommission.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur *stellt* für die gesamte Union ***geltende*** Sicherheitsbescheinigungen gemäß den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] *aus*.

Änderungen

Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2a der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] ist die Agentur für die Erteilung, die Verlängerung, die Aussetzung, die Änderung oder den Widerruf von für die gesamte Union ***geltenden*** Sicherheitsbescheinigungen gemäß den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] ***zuständig***.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Spontane Ereignismeldung

Die Agentur richtet ein System ein, mit dem jegliches Ereignis, durch das die Sicherheit des Systems gefährdet werden kann, spontan und anonym gemeldet werden kann. Sie richtet ein Verfahren ein, um die zuständigen Akteure automatisch zu benachrichtigen. Die Agentur koordiniert außerdem die Kommunikation der Meldungen der nationalen Behörden, insbesondere, wenn sie die Sicherheit mehr als eines Staates betreffen.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gb) richtet Empfehlungen an die Kommission zu europäischen Normen, die von den entsprechenden europäischen Normenorganisationen zu entwickeln sind, insbesondere in Bezug auf Ersatzteile;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gc) erlässt für die entsprechenden europäischen Normungsgremien detaillierte Anforderungen in Bezug auf Normen, um das Mandat wahrzunehmen, das ihr von der Kommission übertragen

wurde;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gd) richtet Empfehlungen an die Kommission für die Schulung und Zertifizierung von mit Sicherheitsaufgaben betrautem Bordpersonal;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ge) richtet Empfehlungen an die Kommission, um die nationalen Vorschriften im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 zu harmonisieren, vor allem wenn eine Vorschrift mehrere Mitgliedstaaten betrifft. Diese Tätigkeit erfolgt in Zusammenarbeit mit den nationalen Sicherheitsbehörden;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gf) gibt auf Antrag der Kommission Stellungnahmen zu den Interoperabilitätskomponenten ab, die nicht den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Interoperabilität]

entsprechen;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gg) richtet Empfehlungen an die Kommission bezüglich einheitlicher Mindestprüfintervalle (zeitlich und nach Kilometern) beim Rollmaterial (Güterwagen, Personenwagen, Triebfahrzeuge).

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 Buchstaben **a** und **b** genannten Empfehlungen stellt die Agentur sicher, dass

2. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 Buchstaben **a**, **b** und **c** genannten Empfehlungen stellt die Agentur sicher, dass

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die TSI und die Spezifikationen für Register an den technischen Fortschritt, die Entwicklungen des Marktes und die gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden;

(a) die TSI und die Spezifikationen für Register an den technischen Fortschritt, die Entwicklungen des Marktes und die gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden, *um die Effizienz des Eisenbahnsystems zu verbessern und dabei sein Kosten-Nutzen-Verhältnis zu berücksichtigen;*

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) sie als Beobachter an den einschlägigen Arbeitsgruppen zur Normung teilnimmt.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Agentur bezieht die Arbeitsgruppen ein, wenn dies in Artikel 4 vorgesehen ist.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Agentur ***erteilt*** Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen gemäß Artikel 20 ***der*** Richtlinie ... ***[Interoperabilitätsrichtlinie]***.

Unbeschadet von Artikel 20 Absatz 9a der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] ist die Agentur für die Erteilung, die Verlängerung, die Aussetzung, die Änderung oder den Widerruf von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen gemäß Artikel 20 dieser Richtlinie zuständig.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur **erteilt** Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugtypen gemäß Artikel 22 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie].

Geänderter Text

Die Agentur **ist für die Erteilung, die Verlängerung, die Aussetzung, die Änderung oder den Widerruf von** Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugtypen gemäß Artikel 22 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] **zuständig**.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Genehmigungen für die Inbetriebnahme streckenseitiger **Teilsysteme für die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung**

Geänderter Text

Genehmigung für die Inbetriebnahme streckenseitiger **ERTMS**

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur **erteilt** Genehmigungen für die Inbetriebnahme der streckenseitigen **Teilsysteme für die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung**, die in der gesamten Union installiert oder betrieben werden, gemäß Artikel 18 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie].

Geänderter Text

Die Agentur **ist für die Erteilung, die Verlängerung, die Aussetzung, die Änderung oder den Widerruf von** Genehmigungen für die Inbetriebnahme der streckenseitigen **ERTMS-Teilsysteme**, die in der gesamten Union installiert oder betrieben werden, gemäß Artikel 18 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] **zuständig**.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

1a. Die Agentur kann bei der Förderung eines offenen und uneingeschränkten Zugangs zu Daten, darunter internationalen Fahrplan-Datenbanken, eine Rolle spielen.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Agentur entwickelt und pflegt die technischen Hilfsmittel für die Verwaltung der verschiedenen Versionen der Spezifikationen für Telematikanwendungen.

3. Die Agentur entwickelt und pflegt die technischen Hilfsmittel für die Verwaltung der verschiedenen Versionen der Spezifikationen für Telematikanwendungen ***und setzt die Abwärts- und Aufwärtskompatibilität dieser verschiedenen Versionen durch.***

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Wenn die Agentur nach der Prüfung nach Absatz 1 der Auffassung ist, dass die nationalen Vorschriften die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität, die Einhaltung der CSM und die Erreichung der CST ermöglichen und nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs ***zwischen Mitgliedstaaten*** führen, so unterrichtet die Agentur die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer positiven Bewertung. Die Kommission kann die Vorschrift in dem in

2. Wenn die Agentur nach der Prüfung ***und innerhalb der Fristen*** nach Absatz 1 der Auffassung ist, dass die nationalen Vorschriften die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität, die Einhaltung der CSM und die Erreichung der CST ermöglichen und nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs führen, so unterrichtet die Agentur die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer positiven Bewertung. Die Kommission kann die Vorschrift in dem in Artikel 23 genannten

Artikel 23 genannten IT-System validieren.

IT-System validieren.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für nationale Vorschriften zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und für die Qualifikations- und Schulungsanforderungen an Eisenbahnpersonal mit sicherheitsrelevanten Aufgaben.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Im Falle der dringenden Vorbeugungsmaßnahmen nach Artikel 8 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] und Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie], insbesondere nach einem Unfall oder einer Störung, leitet die Agentur die Harmonisierung der Vorschrift auf Unionsebene zusammen mit den nationalen Sicherheitsbehörden. Falls erforderlich, gibt die Agentur eine Empfehlung oder eine Stellungnahme für die Kommission ab.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

1a. Die Agentur prüft die zum Datum der Anwendung dieser Verordnung geltenden nationalen Vorschriften. Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt die Agentur dem Verwaltungsrat im Rahmen der mehrjährigen und jährlichen Arbeitsprogramme gemäß Artikel 48 einen Arbeitsplan für die Durchführung dieser Prüfung vor. Jedes Jahr legt die Agentur dem Verwaltungsrat in einem Bericht den Stand der Fortschritte bei diesen Tätigkeiten sowie die erzielten Ergebnisse gemäß Artikel 50 vor.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2

2. Wenn die Agentur nach der Prüfung nach Absatz 1 der Auffassung ist, dass die nationalen Vorschriften die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität, die Einhaltung der CSM und die Erreichung der CST ermöglichen und nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs ***zwischen Mitgliedstaaten*** führen, so unterrichtet die Agentur die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer positiven Bewertung. Die Kommission kann die Vorschrift in dem in Artikel 23 genannten IT-System validieren.

2. Wenn die Agentur nach der Prüfung nach Absatz 1 der Auffassung ist, dass die nationalen Vorschriften die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität, die Einhaltung der CSM und die Erreichung der CST ermöglichen und nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs führen, so unterrichtet die Agentur die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer positiven Bewertung. Die Kommission kann die Vorschrift in dem in Artikel 23 genannten IT-System validieren.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe a

(a) richtet die Agentur eine Empfehlung an

(a) richtet die Agentur eine Empfehlung an

den betreffenden Mitgliedstaat mit Angabe der Gründe, warum **die fragliche** Vorschrift geändert oder aufgehoben werden **sollte**;

den betreffenden Mitgliedstaat, **die Vorschrift, die Gegenstand der negativen Bewertung gewesen ist, unverzüglich aufzuheben oder zu ändern**, mit Angabe der Gründe, warum **diese** Vorschrift geändert oder aufgehoben werden **muss**;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) unterrichtet die Agentur die Kommission von ihrer negativen Bewertung.

Geänderter Text

(b) unterrichtet die Agentur die Kommission von ihrer negativen Bewertung **und übermittelt ihr die an den Mitgliedstaat gerichtete Empfehlung**.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Das Verfahren der Absätze –2 und 3 gilt entsprechend in Fällen, in denen die Agentur feststellt, dass eine nationale Vorschrift, unabhängig davon, ob sie notifiziert wurde oder nicht, redundant oder nicht mit den CSM, CST TSI oder sonstigen Rechtsvorschriften der Union im Eisenbahnbereich zu vereinbaren ist.

Geänderter Text

5. Das Verfahren der Absätze 2, 3 und 4 gilt entsprechend in Fällen, in denen die Agentur feststellt oder davon unterrichtet wird, dass eine nationale Vorschrift, unabhängig davon, ob sie notifiziert wurde oder nicht, redundant oder nicht mit den CSM, CST TSI oder sonstigen Rechtsvorschriften der Union im Eisenbahnbereich zu vereinbaren ist oder ein nicht gerechtfertigtes Hindernis auf dem Eisenbahnbinnenmarkt hervorruft. **In diesem Fall gilt die in Absatz 1 festgelegte Frist.**

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Hinsichtlich von Angelegenheiten, die Schulungen, Betriebshygiene und -sicherheit für Eisenbahnpersonal mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betreffen, darf die Agentur diesen Absatz nur anwenden, wenn die nationale Vorschrift möglicherweise diskriminierend wirkt.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Nutzung der Datenbank

Die Agentur führt die technische Prüfung der geltenden nationalen Vorschriften durch, die in den verfügbaren nationalen Rechtsrahmen gemäß dem Verzeichnis in der Datenbank der Referenzdokumente, die von der Agentur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung veröffentlicht wird, genannt sind.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Agentur errichtet und verwaltet ein spezielles IT-System, das in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 genannte nationale Vorschriften enthält, **und** macht es den Beteiligten und der Öffentlichkeit zugänglich.

1. Die Agentur errichtet und verwaltet ein spezielles IT-System, das in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 genannte nationale Vorschriften **sowie annehmbare Konformitätsnachweise gemäß Artikel 2 Nummer 28a der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie]** enthält. **Sie** macht es den Beteiligten und der Öffentlichkeit zugänglich.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission jede bestehende nationale Vorschrift, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht notifiziert worden ist.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Agentur und der Kommission in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 genannte nationale Vorschriften mittels dem in Absatz 1 genannten IT-System. Die Agentur veröffentlicht die Vorschriften in diesem System und verwendet es zur Unterrichtung der Kommission gemäß den Artikeln 21 und 22.

2. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Agentur und der Kommission in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 genannte nationale Vorschriften mittels dem in Absatz 1 genannten IT-System. Die Agentur veröffentlicht die Vorschriften in diesem System und verwendet es zur Unterrichtung der Kommission gemäß den Artikeln 21 und 22. ***Die Agentur verwendet dieses IT-System, um die Kommission von jeder negativen Empfehlung zu unterrichten, die einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b übermittelt wurde.***

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Agentur veröffentlicht über das in

Absatz 1 dieses Artikels genannte System den Stand und, nach Abschluss, die Ergebnisse der Bewertung dieser Bestimmungen.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agentur empfiehlt die Annahme einer neuen Version der technischen ERTMS-Spezifikationen. Sie tut dies jedoch erst, wenn die vorhergehende Version in ausreichendem Maße eingeführt wurde. Die Entwicklung neuer Versionen darf der Geschwindigkeit der Einführung des ERTMS, der Stabilität der Spezifikationen, die für die Optimierung der Herstellung von ERTMS-Ausrüstungen erforderlich ist, der Anlagerendite für Eisenbahnunternehmen und der effizienten Planung der Einführung des ERTMS nicht abträglich sein.

Geänderter Text

3. Die Agentur empfiehlt die Annahme einer neuen Version der technischen ERTMS-Spezifikationen. Sie tut dies jedoch erst, wenn die vorhergehende Version in ausreichendem Maße eingeführt wurde. Die Entwicklung neuer Versionen darf der Geschwindigkeit der Einführung des ERTMS, der Stabilität der Spezifikationen, die für die Optimierung der Herstellung von ERTMS-Ausrüstungen erforderlich ist, der Anlagerendite für Eisenbahnunternehmen **und Halter** und der effizienten Planung der Einführung des ERTMS nicht abträglich sein.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur **kann** die Eisenbahnunternehmen auf deren Antrag bei der Prüfung der technischen und betrieblichen Kompatibilität zwischen fahrzeugseitigen und streckenseitigen ERTMS-Teilsystemen vor Inbetriebnahme eines Fahrzeugs **unterstützen**.

Geänderter Text

1. Die Agentur **unterstützt** die Eisenbahnunternehmen auf deren Antrag bei der Prüfung der technischen und betrieblichen Kompatibilität zwischen fahrzeugseitigen und streckenseitigen ERTMS-Teilsystemen vor Inbetriebnahme eines Fahrzeugs.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Kommt die Agentur zu dem Schluss, dass das Risiko einer mangelnden technischen und betrieblichen Kompatibilität zwischen Netzen und Fahrzeugen mit ERTMS-Ausrüstung **im Rahmen spezifischer ERTMS-Projekte** besteht, kann sie die entsprechenden Akteure, insbesondere Hersteller, benannte Konformitätsbewertungsstellen, Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und nationale Sicherheitsbehörden auffordern, alle für die EG-Prüfverfahren und Inbetriebnahmeverfahren sowie Betriebsbedingungen relevanten Informationen bereitzustellen. Die Agentur setzt die Kommission von einem solchen Risiko in Kenntnis und schlägt ihr gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vor.

Geänderter Text

2. Kommt die Agentur zu dem Schluss, dass das Risiko einer mangelnden technischen und betrieblichen Kompatibilität zwischen Netzen und Fahrzeugen mit ERTMS-Ausrüstung besteht, kann sie die entsprechenden Akteure, insbesondere Hersteller, benannte Konformitätsbewertungsstellen, Eisenbahnunternehmen, **Halter**, Infrastrukturbetreiber und nationale Sicherheitsbehörden auffordern, alle für die EG-Prüfverfahren und Inbetriebnahmeverfahren sowie Betriebsbedingungen relevanten Informationen bereitzustellen. Die Agentur setzt die Kommission von einem solchen Risiko **unverzüglich** in Kenntnis und schlägt ihr gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vor.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Agentur richtet eine Teststrecke und ein Labor für das zentralisierte Testen von streckenseitiger und bordeigener ERTMS-Ausrüstung ein.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn die Agentur Zweifel bezüglich der Leistung eines akkreditierten Labors hat, teilt sie dies der zuständigen Akkreditierungsstelle sowie dem betreffenden Mitgliedstaat und den nationalen Sicherheitsbehörden mit. Die

Agentur wird aufgefordert, als Beobachterin an der Bewertung durch Fachkollegen teilzunehmen. Wenn Zweifel aufkommen, unterrichtet die Agentur unverzüglich den betreffenden Mitgliedstaat und die nationalen Sicherheitsbehörden hiervon.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ist die Agentur der Auffassung, dass die in Absatz 3 genannten Mängel die betreffende nationale Sicherheitsbehörde daran hindern, ihre Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr wirksam wahrzunehmen, empfiehlt die Agentur der nationalen Sicherheitsbehörde unter Berücksichtigung der Bedeutung der Mängel, innerhalb einer zu bestimmenden Frist geeignete Schritte zu unternehmen.

Geänderter Text

4. Ist die Agentur der Auffassung, dass die in Absatz 3 genannten Mängel die betreffende nationale Sicherheitsbehörde daran hindern, ihre Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr wirksam wahrzunehmen, empfiehlt die Agentur der nationalen Sicherheitsbehörde unter Berücksichtigung der Bedeutung der Mängel, innerhalb einer *von ihr* zu bestimmenden Frist geeignete Schritte zu unternehmen.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. In den in Artikel 10 Absatz 2a der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] und Artikel 20 Absatz 9a der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] genannten Fällen, wenn die nationalen Sicherheitsbehörden einander widersprechende Entscheidungen treffen und keine für alle Seiten annehmbare Entscheidung erzielt wird, kann der von diesen Entscheidungen betroffene Antragsteller oder eine beteiligte nationale Sicherheitsbehörde mit den Entscheidungen die Agentur befassen, die

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur unterstützt eine harmonisierte Akkreditierung benannter Konformitätsbewertungsstellen, insbesondere durch geeignete Leitlinien zu den Bewertungskriterien und Verfahren für die Prüfung, ob die benannten Stellen den Anforderungen von **Artikel 27** der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] für die Akkreditierungsstellen entsprechen, im Wege der europäischen Akkreditierungsinfrastruktur, die durch Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 anerkannt wird.

Geänderter Text

2. Die Agentur unterstützt eine harmonisierte Akkreditierung benannter Konformitätsbewertungsstellen, insbesondere durch geeignete Leitlinien zu den Bewertungskriterien und Verfahren für die Prüfung, ob die benannten Stellen den Anforderungen von **Kapitel 6** der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] für die Akkreditierungsstellen entsprechen, im Wege der europäischen Akkreditierungsinfrastruktur, die durch Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 anerkannt wird.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur erstellt Prüfberichte für die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten und übermittelt sie der betreffenden benannten Konformitätsbewertungsstelle und der Kommission. Jeder Prüfbericht umfasst insbesondere von der Agentur festgestellte Mängel und Empfehlungen für Verbesserungen. Ist die Agentur der Auffassung, dass diese Mängel die betreffende benannte Stelle daran hindern, ihre Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr wirksam wahrzunehmen, empfiehlt die

Geänderter Text

4. Die Agentur erstellt Prüfberichte für die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten und übermittelt sie der betreffenden benannten Konformitätsbewertungsstelle und der Kommission. Jeder Prüfbericht umfasst insbesondere von der Agentur festgestellte Mängel und Empfehlungen für Verbesserungen. Ist die Agentur der Auffassung, dass diese Mängel die betreffende benannte Stelle daran hindern, ihre Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr wirksam wahrzunehmen, empfiehlt die

Agentur dem Mitgliedstaat, in dem die benannte Stelle ihren Sitz hat, innerhalb einer bestimmten Frist geeignete Schritte zu unternehmen.

Agentur dem Mitgliedstaat, in dem die benannte Stelle ihren Sitz hat, innerhalb einer **von ihr** bestimmten Frist geeignete Schritte zu unternehmen.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur überwacht die Leistung des Eisenbahnsystems im Bereich der Sicherheit insgesamt. Die Agentur kann insbesondere die Unterstützung der in Artikel 34 genannten Netze, einschließlich der Sammlung von Daten, anfordern. Die Agentur stützt sich darüber hinaus auf die von Eurostat erhobenen Daten und arbeitet mit Eurostat zusammen, um jegliche Doppelarbeit zu vermeiden und die methodologische Übereinstimmung der gemeinsamen Sicherheitsindikatoren mit den für andere Verkehrsträger verwendeten Indikatoren sicherzustellen.

Geänderter Text

2. Die Agentur überwacht die Leistung des Eisenbahnsystems im Bereich der Sicherheit insgesamt **und den Rechtsrahmen für die Sicherheit**. Die Agentur kann insbesondere die Unterstützung der in Artikel 34 genannten Netze, einschließlich der Sammlung von Daten, anfordern. Die Agentur stützt sich darüber hinaus auf die von Eurostat erhobenen Daten und arbeitet mit Eurostat zusammen, um jegliche Doppelarbeit zu vermeiden und die methodologische Übereinstimmung der gemeinsamen Sicherheitsindikatoren mit den für andere Verkehrsträger verwendeten Indikatoren sicherzustellen.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Auf Antrag der Kommission** gibt die Agentur **Empfehlungen zur Verbesserung der Interoperabilität der Eisenbahnsysteme, insbesondere durch die Erleichterung der Koordinierung zwischen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern oder zwischen Infrastrukturbetreibern.**

Geänderter Text

3. Die Agentur **entwickelt ein gemeinsames System zur Meldung und Überwachung von Vorfällen.**

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur überwacht die Fortschritte bei der Interoperabilität und Sicherheit der Eisenbahnsysteme. Sie legt der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum vor und veröffentlicht diesen.

Geänderter Text

4. Die Agentur überwacht **und bewertet** die Fortschritte bei der Interoperabilität und Sicherheit der Eisenbahnsysteme **sowie bei den jeweiligen Kosten und Vorteilen**. Sie legt der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum vor und veröffentlicht diesen.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur kann von der Kommission beauftragt werden, andere Aufgaben im Zusammenhang mit Eisenbahnpersonal im Einklang mit der Richtlinie 2007/59/EG wahrzunehmen.

Geänderter Text

2. Die Agentur kann von der Kommission beauftragt werden, andere Aufgaben im Zusammenhang mit Eisenbahnpersonal im Einklang mit der Richtlinie 2007/59/EG **und in Bezug auf mit sicherheitskritischen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal, das nicht unter die Richtlinie 2007/59/EG fällt**, wahrzunehmen.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur **errichtet und führt** europäische Register im Sinne der Artikel 43, 44 und 45 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie]. Die Agentur ist als Systembehörde für alle Register und Datenbanken tätig, die in den Richtlinien zu Sicherheit, Interoperabilität und Triebfahrzeugführern genannt sind. Dies umfasst insbesondere:

Geänderter Text

1. Die Agentur **legt** europäische Register im Sinne der Artikel 43, 44 und 45 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] **in einem praktischen, effizienten und benutzerfreundlichen Format fest, um die geschäftlichen und betrieblichen Bedürfnisse uneingeschränkt zu unterstützen**. Die Agentur ist als Systembehörde für alle Register und

Datenbanken tätig, die in den Richtlinien zu Sicherheit, Interoperabilität und Triebfahrzeugführern genannt sind. Dies umfasst insbesondere:

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Einrichtung und Pflege der unter den Buchstaben g, i und ma genannten Register;

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Schaffung eines europäischen Fahrzeugregisters.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Das europäische Fahrzeugregister:

(a) wird von der Agentur geführt;

(b) ist öffentlich;

(c) wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in das nationale Fahrzeugregister aufgenommen. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Standardtypendokument fest: Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß

dem Prüfverfahren nach Artikel 75 erlassen;

(d) enthält mindestens folgende Angaben zu jedem Fahrzeugtyp:

(i) die technischen Merkmale des Fahrzeugtyps gemäß der einschlägigen TSI;

(ii) den Namen des Herstellers;

(iii) die Daten und Referenzen der aufeinanderfolgenden Genehmigungen für diesen Fahrzeugtyp, einschließlich aller Beschränkungen oder Rücknahmen, und die Mitgliedstaaten, die die Genehmigungen erteilen;

(iv) Konstruktionsmerkmale, die auf Personen mit eingeschränkter Mobilität und Personen mit Behinderungen ausgerichtet sind.

Wenn die Agentur eine Genehmigung, Fahrzeugtypen in Betrieb zu nehmen, erteilt, erneuert, ändert, aussetzt oder widerruft, aktualisiert sie unverzüglich das Register.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur macht die folgenden, in der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] und der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen Schriftstücke und Register öffentlich zugänglich:

Geänderter Text

2. Die Agentur macht die folgenden, in der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] und der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen Schriftstücke und Register **über eine implementierte, benutzerfreundliche und einfach zugängliche IT-Lösung** öffentlich zugänglich:

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] sowie gemäß Artikel 14 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] notifizierte nationale Vorschriften;

(f) der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] sowie gemäß Artikel 14 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] notifizierte nationale Vorschriften **sowie ihre Bewertung durch die Agentur;**

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) Fahrzeugregister, **unter anderem über Links zu relevanten nationalen Registern;**

(g) **das europäische** Fahrzeugregister;

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ma) das Register der für die Instandhaltung zuständigen zertifizierten Stellen nach Artikel 14 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit];

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die für die Ausstellung der Lizenzen und Bescheinigungen nach Absatz 2 Buchstaben c und d zuständigen nationalen Behörden melden der Agentur innerhalb

5. Die für die Ausstellung der Lizenzen und Bescheinigungen nach Absatz 2 Buchstaben c und d zuständigen nationalen Behörden melden der Agentur innerhalb

eines Monats jede Einzelentscheidung über die Erteilung, die Verlängerung, die Änderung oder den Widerruf einer Lizenz bzw. Bescheinigung.

von zehn Tagen jede Einzelentscheidung über die Erteilung, die Verlängerung, die Änderung oder den Widerruf einer Lizenz bzw. Bescheinigung.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Netze der nationalen Sicherheitsbehörden,
Untersuchungsstellen und
Vertretungsgremien

Netze der nationalen Sicherheitsbehörden
und Vertretungsgremien

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Agentur richtet ein Netz der nationalen Sicherheitsbehörden **und ein Netz der Untersuchungsstellen** gemäß **Artikel 21** der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] ein. Die Agentur stellt diesen Netzen ein Sekretariat bereit. Die Aufgaben der Netze sind insbesondere:

Die Agentur richtet ein Netz der nationalen Sicherheitsbehörden gemäß **Artikel 17 Absatz 4** der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] ein. Die Agentur stellt diesen Netzen ein Sekretariat bereit. Die Aufgaben der Netze sind insbesondere:

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) gegebenenfalls Unterrichtung der Agentur über Mängel des von der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] und von der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] abgeleiteten Rechts.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur richtet ein Netz von auf Unionsebene tätigen Vertretungsgremien des Eisenbahnsektors ein. Die Liste dieser Gremien wird in einem von der Kommission gemäß dem Beratungsverfahren von Artikel 75 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt. Die Agentur stellt dem Netz ein Sekretariat bereit. Die Aufgaben des Netzes sind insbesondere:

Geänderter Text

2. Die Agentur richtet ein Netz von auf Unionsebene tätigen Vertretungsgremien des Eisenbahnsektors, ***darunter Vertreter von Fahrgästen, von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität und von Mitarbeitern***, ein. Die Liste dieser Gremien wird in einem von der Kommission gemäß dem Beratungsverfahren von Artikel 75 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt. Die Agentur stellt dem Netz ein Sekretariat bereit. Die Aufgaben des Netzes sind insbesondere:

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] prüft die Agentur auf Anforderung der Kommission jedes Planungs-, Bau-, Erneuerungs- oder Umrüstungsvorhaben für Teilsysteme, für das eine finanzielle Unterstützung der Union beantragt wurde, unter dem Gesichtspunkt der Interoperabilität und Sicherheit.

Geänderter Text

Unbeschadet der Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] prüft die Agentur auf Anforderung der Kommission jedes Planungs-, Bau-, Erneuerungs- oder Umrüstungsvorhaben für Teilsysteme, für das eine finanzielle Unterstützung der Union beantragt wurde, unter dem Gesichtspunkt der Interoperabilität und Sicherheit. ***Bei Projekten, die im Rahmen des Projekts Transeuropäisches Netz – Verkehr (TEN-V) finanziert werden, sollte die Agentur eng mit der TEN-V-Exekutivagentur zusammenarbeiten.***

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die Beziehungen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen zu Angelegenheiten, für die die Agentur zuständig ist. Diese Strategie wird in das jährliche und mehrjährige Arbeitsprogramm der Agentur mit Angabe der zugehörigen Ressourcen aufgenommen.

3. Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die Beziehungen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen zu Angelegenheiten, für die die Agentur zuständig ist. Diese Strategie wird in das jährliche und mehrjährige Arbeitsprogramm der Agentur mit Angabe der zugehörigen Ressourcen aufgenommen. **Die Strategie soll sicherstellen, dass die Tätigkeiten der Agentur den Zugang von in der Union ansässigen Eisenbahnunternehmen zu Eisenbahnmärkten in Drittländern auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips erleichtern.**

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Agentur leistet einen Beitrag zur Ermittlung von Eisenbahnersatzteilen, die möglicherweise genormt werden können. Zu diesem Zweck **kann** die Agentur eine Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Tätigkeiten der Beteiligten **einsetzen** und Kontakte mit den europäischen Normungsorganisationen **aufnehmen**. Die Agentur legt der Kommission entsprechende Empfehlungen vor.

Die Agentur leistet einen Beitrag zur Ermittlung von Eisenbahnersatzteilen, die möglicherweise genormt werden können. Zu diesem Zweck **setzt** die Agentur eine Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Tätigkeiten der Beteiligten **ein** und **nimmt** Kontakte mit den europäischen Normungsorganisationen **auf**. Die Agentur legt der Kommission **spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung** entsprechende Empfehlungen vor.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und

vier Vertretern der Kommission
zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

zwei Vertretern der Kommission
zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt **vier**
Jahre und kann verlängert werden.

Geänderter Text

4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt **fünf**
Jahre und kann **einmal** verlängert werden.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des
stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **vier**
Jahre und kann verlängert werden. Mit dem
Ende der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat
endet jedoch auch die Amtszeit
automatisch am selben Tag.

Geänderter Text

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des
stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **fünf**
Jahre und kann **einmal** verlängert werden.
Mit dem Ende der Mitgliedschaft im
Verwaltungsrat endet jedoch auch die
Amtszeit automatisch am selben Tag.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2a. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
entscheidet darüber, ob einem Antrag auf
Ausschluss eines Mitglieds der
Beschwerdekammer gemäß Artikel 53
Absatz 3a stattgegeben wird, und benennt
erforderlichenfalls ein zeitweiliges
Mitglied der Beschwerdekammer gemäß
Artikel 53 Absatz 3b.**

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Sitzungen teil.

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Sitzungen teil, ***es sei denn, der Verwaltungsrat muss einen Beschluss im Zusammenhang mit Artikel 64 fassen.***

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

(l) eine Strategie zur Betrugsbekämpfung zu verabschieden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;

Geänderter Text

(l) eine Strategie zur Betrugsbekämpfung ***und für Transparenz*** zu verabschieden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

(n) Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten bezüglich Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Beschwerdekammer zu verabschieden.

Geänderter Text

(n) Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten ***in der Agentur gemäß Artikel 68a und*** bezüglich Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Beschwerdekammer zu verabschieden.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen. ***Eine solche Weiterübertragung von Befugnissen hat keine Auswirkungen auf seine Haftung. Der Exekutivdirektor ist gegenüber dem Verwaltungsrat bezüglich solcher Übertragungen und Weiterübertragungen rechenschaftspflichtig.***

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes kann der Verwaltungsrat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Geänderter Text

In Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes kann der Verwaltungsrat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen. ***Derjenige, dem die Befugnisse übertragen wurden, ist dem Verwaltungsrat bezüglich dieser Übertragung rechenschaftspflichtig.***

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Verwaltungsrat hebt die Immunität der Agentur oder ihres derzeitigen oder früheren Personals gemäß Artikel 64 auf.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Arbeitsprogramm wird unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens der Union festgelegt. Erklärt die Kommission binnen 15 Tagen nach Annahme des Arbeitsprogramms, dass sie mit dem Programm nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat das Programm und nimmt es innerhalb von zwei Monaten in zweiter Lesung gegebenenfalls in geänderter Form **entweder** mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich aller Vertreter der Kommission, **oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten** an.

2. Das Arbeitsprogramm wird unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens der Union festgelegt. Erklärt die Kommission binnen 15 Tagen nach Annahme des Arbeitsprogramms, dass sie mit dem Programm nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat das Programm und nimmt es innerhalb von zwei Monaten in zweiter Lesung gegebenenfalls in geänderter Form mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich aller Vertreter der Kommission, an.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Agentur richtet eine oder mehrere Beschwerdekammern ein.

1. Die Agentur richtet eine oder mehrere **unabhängige** Beschwerdekammern ein.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die für jedes der Mitglieder der Beschwerdekammer erforderlichen Qualifikationen, die Befugnisse jedes ihrer Mitglieder in der Vorphase von Beschlüssen und die Abstimmungsregeln werden von der Kommission mit Unterstützung des Ausschusses gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] festgelegt.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Amtszeit der Mitglieder der Beschwerdekammer und ihrer Stellvertreter beträgt **vier** Jahre und kann verlängert werden.

1. Die Amtszeit der Mitglieder der Beschwerdekammer und ihrer Stellvertreter beträgt **fünf** Jahre und kann **einmal** verlängert werden.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind unabhängig **und** dürfen keine anderen Aufgaben innerhalb der Agentur wahrnehmen. Bei ihren Entscheidungen sind sie an keinerlei Weisungen gebunden.

2. Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind **von allen von der Beschwerde betroffenen Parteien** unabhängig. **Sie** dürfen keine anderen Aufgaben innerhalb der Agentur **oder der Kommission** wahrnehmen. Bei ihren Entscheidungen **oder Stellungnahmen** sind sie an keinerlei Weisungen gebunden.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitglieder der Beschwerdekammer dürfen nicht an einem Beschwerdeverfahren mitwirken, wenn dieses ihre persönlichen Interessen berührt, sie zuvor als Vertreter eines an diesem Verfahren Beteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an der Entscheidung, die Gegenstand der Beschwerde ist, mitgewirkt haben.

Geänderter Text

1. Die Mitglieder der Beschwerdekammer **wirken** nicht an einem Beschwerdeverfahren **mit**, wenn dieses ihre persönlichen Interessen berührt, sie zuvor als Vertreter eines an diesem Verfahren Beteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an der Entscheidung, die Gegenstand der Beschwerde ist, mitgewirkt haben, **unter anderem auch, im Fall einer Beschwerde in Anwendung von Artikel 54 Absatz 4, wenn sie an der Abgabe einer Stellungnahme in Anwendung von Artikel 54 Absatz 4 beteiligt waren, die sich auf dieselbe Genehmigung oder dieselbe Bescheinigung bezieht.**

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Mitglieder der Beschwerdekammer, die der Auffassung sind, dass sie nicht an einem Beschwerdeverfahren aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund mitwirken sollten, setzen die Beschwerdekammer **davon** in Kenntnis, **die entsprechend über den Ausschluss entscheidet.**

Geänderter Text

2. Mitglieder der Beschwerdekammer, die der Auffassung sind, dass sie nicht an einem Beschwerdeverfahren aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund mitwirken sollten, setzen die Beschwerdekammer **von ihrem Beschluss** in Kenntnis, **sich für befangen zu erklären.**

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Eine Partei kann mit schriftlichem Antrag an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschluss eines Mitglieds der Beschwerdekammer

fordern. Der Antrag auf Ausschluss wird mit einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder mit der Gefahr der Parteilichkeit begründet. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beigelegt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Beginn des Verfahrens vor der Beschwerdekammer oder, wenn die Information, die dem Antrag auf Ausschluss zugrunde liegt, erst nach dem Beginn dieses Verfahrens bekannt ist, binnen fünf Tagen nach der Kenntnisnahme von dieser Information durch die den Antrag stellende Partei gestellt wird.

Der Antrag wird dem betroffenen Mitglied der Beschwerdekammer mitgeteilt. Das Mitglied teilt binnen fünf Tagen, nachdem es von dem Antrag auf Ausschluss informiert wurde, mit, ob es dem Ausschluss zustimmt. Andernfalls entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats binnen sieben Arbeitstagen nach der Antwort des betroffenen Mitglieds oder, wenn dieses nicht geantwortet hat, nach Ablauf der Frist, die für die Beantwortung vorgesehen ist.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Beschwerdekammer erlässt ihre Stellungnahme oder ihren Beschluss ohne die Mitwirkung des Mitglieds, das beschlossen hat, sich für befangen zu erklären, oder das gemäß den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen wurde. Damit der Beschluss gefasst bzw. die Stellungnahme abgegeben werden kann, wird das betroffene Mitglied in der Beschwerdekammer durch seinen Stellvertreter ersetzt.

Wenn der Stellvertreter, aus welchem Grund auch immer, seinen Platz in diesem Gremium nicht einnehmen kann, benennt der Vorsitzende des

Verwaltungsrats ausgehend von der Liste in Artikel 51 Absatz 3 ein zeitweiliges Mitglied in die Kammer, um das betroffene Mitglied in der betreffenden Sache zu ersetzen.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beschwerde vor der Beschwerdekammer kann eingelegt werden gegen Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18.

Geänderter Text

1. Beschwerde vor der Beschwerdekammer kann eingelegt werden gegen Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 **oder gegen gemäß den Artikeln 21 und 22 abgegebene Empfehlungen oder bei Ausbleiben einer Antwort der Agentur innerhalb der festgelegten Fristen.**

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine Beschwerde nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Agentur kann jedoch die Anwendung der angefochtenen Entscheidung aussetzen, wenn die Umstände dies ihrer Auffassung nach zulassen.

Geänderter Text

2. Eine Beschwerde nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Agentur kann jedoch die Anwendung der angefochtenen Entscheidung aussetzen, wenn die Umstände dies ihrer Auffassung nach zulassen, **sofern die Aussetzung der Entscheidung die Eisenbahnsicherheit nicht beeinträchtigt.**

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55

Beschwerdeberechtigte, **Frist** und Form

1. Jede natürliche oder juristische Person kann gegen die an sie gerichteten Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 Beschwerde einlegen.

2. Die Beschwerde ist zusammen mit der Begründung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Maßnahme gegenüber der betreffenden Person oder, sofern der Person die Maßnahme nicht bekanntgegeben wurde, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie davon Kenntnis erlangte, schriftlich bei der Agentur einzulegen.

Beschwerdeberechtigte, **Fristen** und Form

1. Jede natürliche oder juristische Person kann gegen die an sie gerichteten Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 **oder gegen das Ausbleiben einer Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen** Beschwerde einlegen. **Solche Beschwerderechte gelten ferner auch für Einrichtungen, die die in Artikel 34 Absatz 2 genannten Personen vertreten und die nach Maßgabe ihres Statuts mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sind.**

2. Die Beschwerde ist zusammen mit der Begründung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Maßnahme gegenüber der betreffenden Person oder, sofern der Person die Maßnahme nicht bekanntgegeben wurde, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie davon Kenntnis erlangte, schriftlich bei der Agentur einzulegen.

2a. Beschwerden gegen das Ausbleiben einer Entscheidung werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in dem entsprechenden Artikel festgelegten Frist schriftlich bei der Agentur eingereicht.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 1

1. **Bei der Prüfung** der Beschwerde **geht** die Beschwerdekammer **zügig vor**. Sie fordert die am Beschwerdeverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb bestimmter Fristen eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen Beteiligten des Beschwerdeverfahrens einzureichen. Die Beteiligten des Beschwerdeverfahrens haben das Recht,

1. **Die Beschwerdekammer entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Einreichung** der Beschwerde, **ob sie dieser stattgibt oder sie zurückweist**. **Falls notwendig, fordert sie innerhalb eines Monats nach Einreichung der Beschwerde die Vorlage zusätzlicher Informationen an. Diese einschlägigen Informationen werden innerhalb einer von der Beschwerdekammer festgesetzten angemessenen Frist von höchstens einem**

mündliche Erklärungen abzugeben.

Monat vorgelegt. Die Beschwerdekammer fordert die am Beschwerdeverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb bestimmter Fristen **von höchstens einem Monat** eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen Beteiligten des Beschwerdeverfahrens einzureichen. Die Beteiligten des Beschwerdeverfahrens haben das Recht, mündliche Erklärungen abzugeben.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Einnahmen der Agentur setzen sich zusammen aus:

Geänderter Text

2. Die Einnahmen der Agentur setzen sich **insbesondere** zusammen aus:

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) den Gebühren, die von Antragstellern und Inhabern von Bescheinigungen und Genehmigungen, die von der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 erteilt wurden, gezahlt werden;

Geänderter Text

(c) den Gebühren, die von Antragstellern und Inhabern von Bescheinigungen und Genehmigungen, die von der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 erteilt wurden, gezahlt werden; **durch den delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 werden Entgelte in verschiedener Höhe je nach den Einsatzbereichen von Bescheinigungen und Genehmigungen und Art und Umfang des Eisenbahnbetriebs festgesetzt;**

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 – Absatz 2 a (neu)

2a. Jede Aufgabe oder Verpflichtung, die über die Aufgaben, die auf einer Rechtsvorschrift der Union beruhen, hinausgeht und keinen Anspruch auf eine Ausgleichsleistung nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben b, c, d und e begründet, wird einer Bewertung unterzogen und durch einen Beitrag aus dem Haushalt der Union ausgeglichen.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 4

4. **Nach Eingang der** Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur **Stellungnahme** vor.

4. **Unter Zugrundelegung etwaiger** Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur auf und legt ihn dem Verwaltungsrat **zusammen mit einer Zuverlässigkeitserklärung zur Genehmigung** vor.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 3

3. Die Agentur ergreift geeignete Verwaltungsmaßnahmen zur Organisation **seiner** Dienste, um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden.

3. Die Agentur ergreift **unter anderem durch Schulung und Vorbeugestrategien** geeignete Verwaltungsmaßnahmen zur Organisation **ihrer** Dienste, um Interessenkonflikte **einschließlich solcher, die mit Fragen im Zusammenhang stehen, die die Zeit nach der Beschäftigung betreffen, z. B. „Drehtür-Effekt“ und „Insiderinformationen“**, zu

vermeiden.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absätze 3 a und 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Agentur und ihre Mitarbeiter erfüllen die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben mit der größtmöglichen beruflichen Integrität und der in dem spezifischen Bereich erforderlichen fachlichen Kompetenz. Sie dürfen keinem Druck und keinen Anreizen, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die ihr Urteil oder das Ergebnis ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten, insbesondere wenn sie von Personen oder Gruppen von Personen ausgehen, die von dem Ergebnis dieser Tätigkeit betroffen sind. Die Agentur verfügt über eine ausreichende Zahl an Mitarbeitern, um die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben ordnungsgemäß ausführen zu können.

3b. Die Mitarbeiter müssen über folgende Kompetenzen verfügen:

(a) eine solide fachliche und berufliche Ausbildung, die sich auf alle Tätigkeiten der Agentur erstreckt;

(b) ausreichende Kenntnisse der Anforderungen, die für die von der Agentur erstellten Bewertungen gelten, sowie eine angemessene Autorität, um diese Bewertungen durchzuführen;

(c) angemessene Kenntnisse und ein angemessenes Verständnis der Anforderungen, die notwendig sind, um die Entscheidungen der Agentur zu treffen;

(d) die Fähigkeit, die Stellungnahmen und Entscheidungen der nationalen Sicherheitsbehörden sowie nationale Vorschriften zu überprüfen.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur **kann** auch auf abgeordnete nationale Sachverständige oder andere Bedienstete **zurückgreifen**, die nicht im Rahmen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten von der Agentur selbst beschäftigt werden.

Geänderter Text

Die Agentur **greift** auch auf abgeordnete nationale Sachverständige, **insbesondere Mitarbeiter der nationalen Sicherheitsbehörden**, oder andere Bedienstete zurück, die nicht im Rahmen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten von der Agentur selbst beschäftigt werden. **Die Agentur nimmt eine Politik zur Bewertung und Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte der abgeordneten nationalen Sachverständigen an und setzt diese um, was auch das Verbot ihrer Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen, wenn ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dadurch gefährdet werden könnte, einschließt.**

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union **findet** auf die Agentur und ihr Personal Anwendung.

Geänderter Text

Unbeschadet der gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Verantwortungsbereich der Agentur findet das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf die Agentur und ihr Personal Anwendung.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Die Agentur übernimmt volle Verantwortung, einschließlich vertraglicher und außervertraglicher Haftung, für die Genehmigungen und Bescheinigungen, die sie erteilt.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Unbeschadet jeglicher Vereinbarung zwischen der Agentur und dem Antragsteller in Bezug auf Übersetzungsanforderungen werden die Dokumente, die der Agentur und den nationalen Sicherheitsbehörden von den Antragstellern und Inhabern von Bescheinigungen und Genehmigungen gemäß Artikel 12, 16, 17 und 18 übermittelt werden, damit diese Bescheinigungen und Genehmigungen Bestand haben, in alle Amtssprachen der Staaten übersetzt, in denen das Rollmaterial eingesetzt wird und in denen das betreffende Eisenbahnunternehmen tätig ist. Jede Übersetzung ist für den betreffenden Mitgliedstaat verbindlich, auch für Verfahren in Verbindung mit Artikel 56. Die Genehmigung und die Bescheinigung werden in allen Amtssprachen dieser Mitgliedstaaten ausgestellt.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Für die Agentur **gelten** die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom

1. **Wenn Artikel 67 Absatz 1 keine Anwendung findet, gelten** für die Agentur

15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸.

die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸.

¹⁸ ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

¹⁸ ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Artikels 40 steht die Agentur der Beteiligung von Drittländern offen, ***insbesondere der unter die europäische Nachbarschaftspolitik und die europäische Erweiterungspolitik fallenden Länder sowie der EFTA-Länder, die*** mit der Europäischen Union Übereinkünfte geschlossen haben, nach denen diese Länder das Unionsrecht oder gleichwertige nationale Maßnahmen auf dem von dieser Verordnung erfassten Gebiet angenommen haben und anwenden.

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Artikels 40 steht die Agentur der Beteiligung von Drittländern offen, die mit der Europäischen Union Übereinkünfte geschlossen haben, nach denen diese Länder das Unionsrecht oder gleichwertige nationale Maßnahmen auf dem von dieser Verordnung erfassten Gebiet angenommen haben und anwenden. ***Dieser Absatz gilt vor allem für unter die europäische Nachbarschaftspolitik und die europäische Erweiterungspolitik fallende Länder sowie die EFTA-Staaten.***

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 68a

Interessenkonflikt

1. Der Exekutivdirektor und die von den Mitgliedstaaten und der Kommission auf Zeit abgeordneten Beamten geben eine Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung ab, aus der hervorgeht, dass keine direkten oder indirekten Interessen bestehen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Diese Erklärungen sind bei Amtsantritt schriftlich abzugeben und bei einer

Änderung ihrer persönlichen Situation jeweils zu erneuern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Exekutivausschusses und der Beschwerdekammer veröffentlichen diese Erklärungen auch zusammen mit ihren Lebensläufen. Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der Mitglieder ihrer in Artikel 42 beschriebenen Gremien sowie der externen und internen Sachverständigen.

2. Der Verwaltungsrat verfolgt eine Politik zum Umgang mit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wozu mindestens Folgendes gehört:

a) Grundsätze für die Behandlung und Überprüfung der Interessenerklärungen mit Regeln für deren Veröffentlichung unter Berücksichtigung von Artikel 77;

b) obligatorische Anforderungen für Schulungen im Umgang mit Interessenkonflikten für das Personal der Agentur und abgeordnete nationale Sachverständige;

c) Regelungen betreffend Geschenke und Einladungen;

d) Regelungen betreffend Unvereinbarkeiten für Mitarbeiter und Mitglieder der Agentur nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses mit der Agentur;

e) Transparenzregeln für die Beschlüsse der Agentur und die Protokolle ihrer Gremien, die unter Berücksichtigung von sensiblen Informationen, Verschlussachen und Geschäftsinformationen veröffentlicht werden, und

f) Sanktionen und Mechanismen zum Schutz der Autonomie und Unabhängigkeit der Agentur.

Die Agentur beachtet, dass Risiken und Vorteile gegeneinander abgewogen werden müssen, insbesondere im Hinblick auf das Ziel, die beste technische Beratung einzuholen und das beste technische Fachwissen zu erlangen, und auf die Bewältigung von Interessenkonflikten. Der

Exekutivdirektor nimmt die Informationen zur Umsetzung dieser Politik in seinen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat gemäß dieser Verordnung auf.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zusammenarbeit mit nationalen Behörden
und Einrichtungen

Geänderter Text

Zusammenarbeit mit nationalen Behörden:

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur kann in Bezug auf die Anwendung der Artikel 12, 16, 17 und 18 Vereinbarungen mit den betreffenden nationalen Behörden, insbesondere den nationalen Sicherheitsbehörden, und anderen zuständigen Stellen schließen.

Geänderter Text

1. Die Agentur kann in Bezug auf die Anwendung der Artikel 12, 16, 17 und 18 Vereinbarungen mit den betreffenden nationalen Behörden, insbesondere den nationalen Sicherheitsbehörden, und anderen zuständigen Stellen schließen. **An diesen Vereinbarungen können eine oder mehrere nationale Sicherheitsbehörden beteiligt sein.**

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Vereinbarungen können auch die **Beauftragung nationaler Behörden mit der Durchführung** von Aufgaben der Agentur umfassen, wie der Prüfung und Ausarbeitung von Unterlagen, der Überprüfung der technischen

Geänderter Text

2. Die Vereinbarungen können auch die **Übertragung** von Aufgaben **und Befugnissen** der Agentur **an die nationalen Behörden** umfassen, wie der Prüfung und Ausarbeitung von Unterlagen, der Überprüfung der technischen

Kompatibilität, der Durchführung von Besuchen und der Erstellung technischer Studien.

Kompatibilität, der Durchführung von Besuchen und der Erstellung technischer Studien.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Gegenzug kann eine nationale Sicherheitsbehörde an die Agentur andere als die Aufgaben untervergeben, die der Agentur gemäß Artikel 20 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] und Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] zugewiesen worden sind.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Vereinbarungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 **gelten** unbeschadet der allgemeinen Verantwortlichkeit der Agentur für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18.

4. Die Vereinbarungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 **müssen eine klare Definition der Verantwortlichkeiten der Agentur und der nationalen Sicherheitsbehörden in Hinsicht auf die von jeder Vertragspartei ausgeführten und in den Vereinbarungen festgelegten Aufgaben enthalten. Dies gilt** unbeschadet der allgemeinen Verantwortlichkeit der Agentur für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Betrugsbekämpfung

Betrugsbekämpfung **und**
Leistungsüberwachung

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Europäische Rechnungshof überwacht die Leistung und Entscheidungsfindung der Agentur durch Auditprüfungen und Inspektionen.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Delegierte Rechtsakte bezüglich der
Artikel 12, 16, 17 und **18**

Delegierte Rechtsakte bezüglich der
Artikel 12, 16, 17, **18** und **41**

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Höhe der Gebühren und Entgelte ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus die vollen Kosten der erbrachten Leistungen decken. Alle Ausgaben der Agentur für die Mitarbeiter, die an den in Absatz 3 genannten Tätigkeiten beteiligt sind, einschließlich der anteiligen Beiträge des Arbeitgebers zur Altersvorsorge, werden insbesondere bei diesen Kosten

4. Die Höhe der Gebühren und Entgelte **im Zusammenhang mit der Agentur** ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus die vollen Kosten der erbrachten Leistungen decken. Alle Ausgaben der Agentur für die Mitarbeiter, die an den in Absatz 3 genannten Tätigkeiten beteiligt sind, einschließlich der anteiligen Beiträge des Arbeitgebers zur Altersvorsorge, werden

berücksichtigt. Sollte sich wiederholt ein erhebliches Ungleichgewicht aufgrund der Erbringung der durch Gebühren und Entgelte abgedeckten Dienstleistungen ergeben, ist eine Überprüfung der Höhe der Gebühren und Entgelte zwingend vorzunehmen.

insbesondere bei diesen Kosten berücksichtigt. Sollte sich wiederholt ein erhebliches Ungleichgewicht aufgrund der Erbringung der durch Gebühren und Entgelte abgedeckten Dienstleistungen ergeben, ist eine Überprüfung der Höhe der Gebühren und Entgelte zwingend vorzunehmen.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 74 bezüglich der Normung von Eisenbahnersatzteilen in Anwendung von Artikel 41 zu erlassen.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 74 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die ***Befugnisübertragung an die Kommission*** nach Artikel 73 ***ist unbefristet und gilt*** ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

2. Die ***Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte*** nach Artikel 73 ***wird der Kommission*** ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung ***für einen Zeitraum von fünf Jahren übertragen. Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung vor. Sofern dieser Bericht vorgelegt wurde, verlängert sich die Befugnisübertragung stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre legt die Kommission eine Bewertung insbesondere der Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden vor. Die Bewertung betrifft insbesondere eine eventuell notwendige Änderung des Mandats der Agentur und der finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung.

Geänderter Text

1. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre legt die Kommission eine Bewertung insbesondere der Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden vor. ***In der Bewertung werden die Standpunkte der Vertreter des Eisenbahnsektors, der Sozialpartner und der Verbraucherverbände berücksichtigt.*** Die Bewertung betrifft insbesondere eine eventuell notwendige Änderung des Mandats der Agentur und der finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Agentur übernimmt ihre Aufgaben der Zertifizierung und Genehmigung gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zu diesem Zeitpunkt wenden die Mitgliedstaaten weiterhin ihre nationalen Rechtsvorschriften an.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Während eines zusätzlichen Zeitraums von drei Jahren nach dem in Artikel 77 Absatz 3a festgelegten einjährigen Zeitraum können Antragsteller ihre

Anträge entweder an die Agentur oder an die nationale Sicherheitsbehörde richten. Während dieses Zeitraums können nationale Sicherheitsbehörden abweichend von den Artikeln 12, 16, 17 und 18 weiterhin gemäß den Richtlinien 2008/57/EG und 2004/49/EG Bescheinigungen ausstellen und Genehmigungen erteilen.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. In den in Artikel 10 Absatz 2a der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] und Artikel 20 Absatz 9a der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] genannten Fällen können die nationalen Sicherheitsbehörden unter den in diesen Artikeln genannten Bedingungen nach dem in Absatz 3b genannten Zeitraum weiterhin Bescheinigungen ausstellen und Genehmigungen erteilen.